Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 35 Ausgegeben Danzig, den 1. Juli 1933

80

Verordnung

über landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 30. Juni 1933.

Auf Grund des § 1 Ziff. 25 und 61 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

(1) Um die zur Gesundung der Landwirtschaft eingeleiteten Maßnahmen auch den Inhabern und Gläubigern der Betriebe zugute kommen zu lassen, deren Bestand durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gefährdet ist, sowie zur Vorbereitung der Umschuldung und Entschuldung der Landwirtschaft wird der bestehende Vollstreckungsschutz vorübergehend wie folgt erweitert:

1. Bis zum 31. August 1933 dürfen Zwangsversteigerungen landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Grundstücke nicht durchgeführt werden; bis zum gleichen Zeitpunkt können Anträge auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung solcher Grundstücke nicht gestellt werden.
2. Bis zum 31. August 1933 ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche Sachen, die zu einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebe oder einem damit verbundenen Nebenbetriebe oder zum Hausrat des Betriebsinhabers gehören, unzulässig. Das gleiche gilt von der Zwangsvollstreckung in Forderungen, Barmittel oder Guthaben, die dem Schuldner aus der Veräußerung der in seinem Betriebe gewonnenen Erzeugnisse zustehen.
3. Bis zum 31. August 1933 kann von dem Inhaber eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes die Ableistung des Offenbarungseides nicht verlangt werden.

(2) Die in der Vierten und Fünften Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung vom 10. und 21. März 1933 (G. Bl. S. 114 und 139) von dem durch Art. II der Vierten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung vom 10. März 1933 (G. Bl. S. 113) gewährten Vollstreckungsschutz zugelassenen Ausnahmen gelten bis zum 31. August 1933 nicht.

Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1933 mit folgenden Maßgaben in Kraft.

1. Anhängige Zwangsversteigerungsverfahren sind, soweit der Zuschlagsbeschluß noch nicht rechtskräftig ist oder die Verteilung des Versteigerungserlöses nicht bereits stattgefunden hat, in dem zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung befindlichen Stande des Verfahrens bis zum 31. August 1933 einzustellen. Der Lauf der im Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vorgesehenen Fristen ist bis zum 31. August 1933 gehemmt.
2. Begonnene, aber noch nicht beendigte Zwangsvollstreckungen (Art. I Abs. 1 Ziff. 2) sind aufzuheben.
3. Anhängige Offenbarungseidsverfahren dürfen bis zum 31. August 1933 nicht fortgesetzt werden; durch das Vollstreckungsgericht erlassene Haftbefehle sind von Amts wegen aufzuheben.

Danzig, den 30. Juni 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 9. 7. 1933.)

81

Verordnung
betreffend Neuwahlen der Betriebsvertretungen.
Vom 30. 6. 1933.

Auf Grund des § 1 Ziff. 77 und des § 2 Ziff. b) und e) des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Amtsdauer der zurzeit bestehenden gesetzlichen Betriebsvertretungen, deren Mitglieder nach §§ 18, 19, 51, 54 des Gesetzes betreffend Errichtung von Arbeitnehmer-Ausschüssen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1931 (G.Bl. S. 670) gewählt worden sind, und der nach § 58 des Gesetzes gewählten Betriebsobmänner erlischt am 15. Juli 1933. Das gilt auch für die Mitglieder einer nach § 62 des Gesetzes gewählten Betriebsvertretung.

Auf die Mitglieder einer nach § 61 des Gesetzes gebildeten Vertretung der Arbeitnehmer finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Für die Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig wird § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung vom 2. 7. 1929 (G.Bl. S. 107) dahin geändert, daß die Wahlzeit der neuzubildenden Betriebsvertretungen am 30. September 1935 endet.

Für die Zollverwaltung wird § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen im Bereich der Zollverwaltung vom 20. 12. 1929 (G.Bl. 1930 S. 1) dahin geändert, daß die Wahlzeit der neuzubildenden Betriebsvertretungen am 14. Februar 1935 abläuft.

§ 2

Bei den Unternehmungen und Verwaltungen des Staats, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Körperschaften des öffentlichen Rechts werden für die auf Grund dieser Verordnung erfolgenden Wahlen einmalig in Abweichung von § 23 Abs. 1 und 2 des Gesetzes die Wahlvorstände von der Amtsstelle unverzüglich bestellt, die gemäß Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 9. November 1928 (St.A. I S. 311) die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers ausübt.

§ 3

Auf die nach dem 28. Mai 1933 gewählten gesetzlichen Betriebsvertretungen und Betriebsobmänner finden die Vorschriften des § 1 keine Anwendung.

§ 4

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

§ 5

Der Senat kann zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Danzig, den 30. Juni 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Huth

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.